

## Lebensmittelrechtliche Konformitätserklärung

**Für unseren Artikel:**

**Hartpap.Becher "Coca-Cola" 0,3l, EAN-Code**

**mit der folgenden Artikel-Nummer:**

**4818031**

Hiermit bestätigen wir auf der Grundlage der uns vorliegenden Lebensmittelunbedenklichkeits-erklärung des Produzenten, dass die von uns oben genannten Artikel für den Kontakt mit Lebensmitteln geeignet sind und den dafür vorgesehenen Gesetzen sowie Richtlinien entsprechen.

Zum eigenen Schutz unserer Lieferquellen sind Vorlieferant und Untersuchungslabor sowie dritte beteiligte Personen unkenntlich gemacht. Die uns vorliegende Originalerklärung kann den zuständigen Behörden auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden.

Unsere Bestätigung setzt voraus, dass der Packstoff sachgemäß weiterverarbeitet wird. Die spezielle Eignung dieses Packstoffes kann nur vom sachkundigen Füllguterzeuger oder Abpacker beurteilt werden.

Diese Konformitätserklärung ersetzt zuvor ausgestellte Konformitätserklärungen und besitzt eine allgemeine Gültigkeit ab Ausstellungsdatum bzw. bis zur Änderung der Gesetzeslage.

Göttingen, den 31.10.2025

**Nette GmbH**  
Göttingen  
*[Handwritten Signature]*

## Lebensmittelunbedenklichkeitserklärung des Lieferanten:

\*\*\*ANFANG LEBENSMITTELUNBEDENKLICHKEITSERKLÄRUNG DES LIEFERANTEN\*\*\*

An: Kunde

31.10.2025

### KONFORMITÄTSERKLÄRUNG

Produkt(e): Becher für nicht-alkoholische Kaltgetränke  
Produkt Type(n): 38W (0,25 l / 0,3 l) / 50W (0,4 l) / 64W (0,5 l) DPE Kaltgetränkebecher Flexo,  
verschieden bedruckt

Die oben genannten Produkte sind aus PE-beschichtetem Primärfaser Papier hergestellt. Wir bestätigen, dass diese für den direkten Lebensmittelkontakt mit der unbedruckten Oberfläche mit Kaltgetränken, Milchshakes und Eis im Fast-Food-Bereich geeignet sind.

#### Die Produkte entsprechen:

- Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2019/1381;
- Verordnung (EU) Nr. 10/2011 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2025/351;
- Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 über gute Herstellungspraxis für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (GMP), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2025/351;
- Verordnung (EU) Nr. 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle, Artikel 5 (4);
- Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch – LFGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2021, zuletzt geändert am 06. Mai 2024, §§30 und 31;

#### Wir bestätigen ebenfalls:

- Die Papiermaterialien entsprechen der deutschen Empfehlung BfR XXXVI für Papiere, Kartons und Pappen für den Lebensmittelkontakt in der Fassung vom 01.10.2025;

- Die Druckfarben entsprechen den Anforderungen der Schweizer Verordnung des EDI über Bedarfsgegenstände vom 16. Dezember 2016 (SR 817.023.21) in der ab 01. Februar 2024 in Kraft getretenen Version;
- Die Druckfarben entsprechen der EuPIA Ausschlusspolitik. Die Druckfarben sind hergestellt in Übereinstimmung mit der „EuPIA - Leitlinie für Druckfarben zur Verwendung auf der vom Lebensmittel abgewandten Oberfläche von Lebensmittelverpackungen und Gegenständen“. Des Weiteren sind die Druckfarben hergestellt in Übereinstimmung mit der „Guten Herstellungspraxis für die Produktion von Verpackungsdruckfarben zur Verwendung auf der vom Lebensmittel abgewandten Oberfläche von Lebensmittelverpackungen und Gegenständen (GMP)“ der EuPIA.

### **Stoffe mit Beschränkungen / Dual Use Additive**

Die für den Lebensmittelkontakt vorgesehene Seite ist PE (Polyethylen) beschichtet. Basierend auf den Aussagen unserer Lieferanten enthält die PE-Beschichtung keine Stoffe mit Beschränkungen gemäß Verordnung (EU) Nr. 10/2011.

Basierend auf den Aussagen unserer Lieferanten können folgende Dual Use Additive (zugelassen als Lebensmittelzusatzstoffe gemäß Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 bzw. als Aromastoffe gemäß Verordnung (EG) Nr. 1334/2008) in dem PE-beschichtetem Papier enthalten sein:

| <b>Stoffbezeichnung</b> | <b>CAS - Nr.</b> | <b>E - Nr.</b> |
|-------------------------|------------------|----------------|
| Oxidierter Stärke       | 65996-62-5       | E 1404         |
| Propylenglycol          | 57-55-6          | E 1520         |
| Natriumbisulfit         | 7631-90-5        | E 222          |
| Polyethylenglycol       | 25322-68-3       | E 1521         |
| Natriumnitrat           | 7631-99-4        | E 251          |
| Citronensäure           | 77-92-9          | E 330          |
| Adipinsäure             | 124-04-9         | E 355          |
| Sorbitanmonolaurat      | 1338-39-2        | E 493          |
| Magnesiumchlorid        | 7786-30-3        | E 511          |
| Schwefelsäure           | 7664-93-9        | E 513          |
| Natriumsulfat           | 7757-82-6        | E 514          |

| Stoffbezeichnung    | CAS - Nr.   | E - Nr. |
|---------------------|-------------|---------|
| Ammoniumsulfat      | 7783-20-2   | E 517   |
| Aluminiumsulfat     | 10043-01-3  | E 520   |
| Natriumhydroxid     | 1310-73-2   | E 524   |
| Siliciumdioxid      | 112926-00-8 | E 551   |
| Siliciumdioxid      | 7631-86-9   | E 551   |
| Stearinsäure        | 57-11-4     | E 570   |
| Dimethylpolysiloxan | 63148-62-9  | E 900   |

Die Liste mit Monomeren/Additiven, welche in anderen Verpackungskomponenten enthalten sein können, kann aufgrund der Geheimhaltungsvereinbarung zwischen [REDACTED] und seinen Lieferanten nicht offengelegt werden.

### Lebensmittelrechtliche Untersuchung

Alle Untersuchungen zur Prüfung der Lebensmittelsicherheit erfolgten an Mustern dieser Produktgruppe (hergestellt aus denselben Rohmaterialien und mit demselben Produktionsprozess) durch ein akkreditiertes Prüflabor.

Das Prüfungsprotokoll wurde konzipiert auf Basis der Erklärungen unserer Rohmateriallieferanten, unseres Herstellungsprozesses und der endgültigen Lebensmittelanwendung.

Vor Durchführung der Migrationstests wurden die oben genannten Produkte für die Abklatschlagerung (Set-off) im Stapel gelagert (10 Tage bei 40°C).

Bei der Bestimmung der Gesamtmigration nach folgenden Prüfbedingungen wurde der Grenzwert von 10 mg/dm<sup>2</sup> gemäß Verordnung (EU) Nr. 10/2011 Artikel 12 weder erreicht, noch überschritten.

| Prüfsimulanzien     | Bedingungen | O : V                        | Ergebnis [mg/dm <sup>2</sup> ] |
|---------------------|-------------|------------------------------|--------------------------------|
| Essigsäure 3% (w/w) | 24 h, 40°C  | 2,0 dm <sup>2</sup> : 300 ml | < 2                            |
| Ethanol 10% (v/v)   | 24 h, 40°C  | 2,0 dm <sup>2</sup> : 300 ml | < 2                            |
| Ethanol 50% (v/v)   | 24 h, 40°C  | 2,0 dm <sup>2</sup> : 300 ml | < 2                            |

Die oben genannten Produkte enthalten keine Bestandteile, welche eine funktionelle Barriere darstellen.

Diese Konformitätserklärung basiert auf den lebensmittelrechtlichen Bestätigungen unserer Lieferanten und Migrationsuntersuchungen eines akkreditierten Prüflabors.

Diese Konformitätserklärung ist gültig, bis sich die Gesetzgebung oder die Rezeptur vom Produkt ändert.



\*\*\*ENDE LEBENSMITTELUNBEDENKLICHKEITSERKLÄRUNG DES LIEFERANTEN\*\*\*